

**2022/0306/100**

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



## **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: "Anreize für ein müllfreies Homburg stärken – Revision des Bußgeldkatalogs Umwelt"**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

### **Anlage/n**

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (öffentlich)
- 2 Vorschlag Bußgeldkatalog (öffentlich)

Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Marc Piazolo  
Stv. Fraktionsvorsitzende | Katrin Lauer  
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Frank Kirchhoff

An den  
Bürgermeister der Stadt Homburg  
Herrn Michael Forster  
Rathaus am Forum 5  
66424 Homburg

Datum | 12.07.2022

## **Antrag zur Stadtratssitzung am 21. Juli 2022**

### **Anreize für ein müllfreies Homburg stärken – Revision des Bußgeldkatalogs Umwelt**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Michael Forster,

wir bitten Sie unseren Antrag über „Anreize für ein müllfreies Homburg stärken – Revision des Bußgeldkatalogs Umwelt“ auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 21. Juli 2022 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Piazolo

Katrin Lauer

## **Littering-Müll beeinträchtigt unsere Lebensqualität**

Widerrechtlich und unsachgemäß entsorgte Müll im öffentlichen Raum bzw. in der Natur (Littering) beeinträchtigt nicht nur die Aufenthaltsqualität in unserer Stadt, sondern auch die Naherholungsfunktion von Grünflächen, Wiesen, Weiher und Wälder.

Gemäß Angabe des EVS beträgt das Volumen an Littering-Müll im gesamten Saarland auf 6.000 Tonnen pro Jahr. Neben der Sensibilisierung der Bevölkerung durch Aufklärung beginnend im Kindergarten und Schule spielt die Bereitstellung von Entsorgungsangeboten, wie passende Müllbehälter an Treffpunkten und Sitzgelegenheiten, Hundekottüten oder Zigaretzensammelbehälter, durch die Stadt eine wichtige Rolle.

Die landesweiten Aktionen picobello oder World Cleanup für u.a. Vereinsgruppen, Kindergarten- und Schulklassen, führen den engagierten Bürgerinnen und Bürgern jedes Mal die illegalen Müllablagerungen plastisch vors Auge. Dabei reicht die Bandbreite von Einwegverpackungen (Food-Container), Getränkeflaschen, Dosen, Zigarettenstummel, Babywindeln, volle Hundekottüten bis hin zu Autoreifen, Batterien, Möbel, Kühlschränke, Farbeimer und Chemikalien.

Der illegalen Müllentsorgung war bisher jedoch nur schwer beizukommen und belastet die Allgemeinheit. Denn die Entsorgung des „wilden Mülls“ ist personalaufwendig und z.T. kostenintensiv.

In Anbetracht der sichtbaren Vermüllung im gesamten Stadtgebiet halten wir neben Aufklärung und Bereitstellung geeigneter Müllbehälter die deutliche Anhebung der Bußgelder im Rahmen des Bußgeldkataloges „Umwelt“ der Kreisstadt Homburg vom 10.04.2003 für zeitgemäß. Zudem ist das Littering konsequenter zu ahnden. Die Androhung finanzieller Sanktionen verpufft, wenn sie bei Aufdeckung durch das städtische Personal des Ordnungsamtes nicht umgesetzt werden. Eventuell ist es nötig das Personal diesbezüglich zu sensibilisieren und im Hinblick auf eine konsequente Ansprache zu schulen.

---

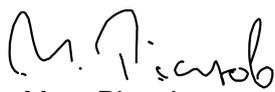
### **Antrag**

#### **Anreize für ein müllfreies Homburg stärken – Revision des Bußgeldkatalogs Umwelt der Kreisstadt Homburg**

Wir fordern die Verwaltung den Bußgeldkatalog „Umwelt“ der Kreisstadt Homburg vom 10.04.2003 im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten deutlich zu verschärfen. Der Entwurf eines verschärften Bußgeldkataloges angelehnt an die oberen Grenzbeträge des saarländischen „Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes“ (gültig vom 22.08.2002 bis 05.10.2027) ist beigefügt.

Zugleich wird eine konsequente Ansprache der Verursacher von Verfehlungen sowie die Anwendung des Bußgeldkatalogs empfohlen.

---

  
Marc Piazolo

#### **Anlage – Bußgeldkatalog Umwelt Stadt Homburg (2003) mit Änderungsbeträge in rot**

## Bußgeldkatalog „Umwelt“ der Kreisstadt Homburg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10.04.2003 einstimmig den nachfolgenden Katalog über Verwarnungs-/Bußgeldsätze beschlossen (Klammerzusatz beinhaltet jeweils die Rahmensätze des Umweltministeriums):

Neu 21.07.2022

1. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Gegenständen des Hausmülls, z. B. ausgeleerter Aschenbecher

100€ 35,-- € \*  
(10,-- \* bis 100,-- €)

2. Obst- und Lebensmittelreste, Zigarettenkippen, Papierstücke, Handzettel, Papiertaschentücher, Pommesstüten, Pappbecher und -teller, Zigaretten-Schachteln, Kaugummi

50€ - ohne Zigarettenkippen s.l.  
15,-- € \*  
(10,-- \* bis 100,-- €)

3. flüssige Abfälle, wie Spülmittel, Farbreste u. ä., bis etwa 0,5 l

100€ 25,-- € \*  
(10,-- \* bis 100,-- €)

Ergänzung  
10.07.2022

neu 4a oder 5a

prüfen, ob Zigaretten-

kippen mit 200€ zu

belasten sind.

Falls ja, dann unter

2 ZKippen streichen.

4. mehrere Gegenstände der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Art bis etwa 2 kg bzw. Flüssigkeit von 0,5 bis ca. 2,0 l

50€\* bis 200€  
25,-- \* bis 100,-- €  
(25,-- \* bis 200,-- €)

5. einzelne Gegenstände von gewisser Bedeutung, wie z. B. Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück

50€\* bis 200  
25,-- \* bis 100,-- €  
(25,-- \* bis 200,-- €)

6. eine Menge von mehr als 2 kg der unter Ziff. 5 genannten Gegenstände bzw. mehr als 2 l Flüssigkeit

200€ bis 500€  
100,-- bis 250,-- €  
(75,-- bis 500,-- €)

7. scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände, wie z. B. Glasflasche, Glasscherben, rostige Nägel, Blech- und Eisenreste

50€\* bis 150€  
25,-- \* bis 150,-- €  
(25,-- \* bis 150,-- €)

8. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Gegenständen des Sperrmülls mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen; Einzelstücke kleineren Umfanges, z. B. Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Bilderrahmen, Schlitten, Korb, Matratze, Koffer u. ä.

200€ 70,-- €  
(50,-- bis 200,-- €)

## 32-2

Rasenmäher, Fahrrad	200€	100,-- € (50,-- bis 200,-- €)
Schränkchen	200€	120,-- € (50,-- bis 200,-- €)
9. mehrere Einzelstücke der unter Ziff. 8 genannten Art bzw. Einzelstücke größeren Umfangs, wie z. B. Kühlschrank, Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Leiterwagen u. ä.	300€	200,-- € (100,-- bis 300,-- €)
10. mehrere Einzelstücke größeren Umfangs bzw. eine Menge darüber hinaus bis 1 cbm bzw. 200 kg	300€ bis 500€	250,-- bis 400,-- € (100,-- bis 500,-- €)
11. Sperrmüll über 1 cbm bzw. über 200 kg	1.000 bis 2.500€	750,-- bis 2.500,-- € (500,-- bis 2.500,-- €)
12. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Altreifen bei einer Menge bis zu 5 Stück	200€	150,-- € (75,-- bis 200,--€)
bei einer Menge von 6 bis 10 Stück		300,-- €
bei einer Menge von 11 bis 15 Stück		500,-- €
bei einer größeren Menge	1.000 bis 2.500€	750,-- bis 2.500,-- € (200,-- bis 2.500,-- €)
13. Lagerung oder Ablagerung von Autowracks und ähnlichem, z. B.		
ein Fahrrad bei sofortiger Beseitigung		50,-- € (20,-- * bis 50,-- €)
ansonsten (s. o. Ziff. 8)		100,-- € (50,-- bis 100,-- €)
ein Moped oder Motorrad bei sofortiger Beseitigung	150€	125,-- € (50,-- bis 150,-- €)
ansonsten	200€	200,-- € (150,-- bis 250,--€)
ein PKW bei sofortiger Beseitigung	300€	250,-- € (150,-- bis 300,-- €)

ansonsten	je nach Gefahrenpotential		500,-- bis 1.250,-- € (300,-- bis 1.250,-- €)
ein LKW, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus bei sofortiger Beseitigung			600,-- € (400,-- bis 750,-- €)
ansonsten	je nach Gefahrenpotential	1.000 bis 2.500€	500,-- bis 2.500,-- € (750,-- bis 2.500,-- €)
<b>14. Behandlung von Fahrzeugen , z. B. Ausbrennen</b>			
Einzelfall	je nach Behandlungsart	1.000 bis 1.500€	600,-- bis 1.500,-- € (400,-- bis 1.500,-- €)
ansonsten	je nach Behandlungsart	2.000€ bis 5.000€	1.000,-- bis 5.000,-- € (1.000,-- bis 5.000,-- €)
<b>15. Lagerung und Ablagerung von Bauschutt, Baustellenabfällen und Aushub</b>			
bei Mengen bis 1 cbm		250€	100,-- € (50,-- bis 250,-- €)
bei Mengen von über 1 bis 5 cbm je nach Ge- fährdungspotential und Zusammensetzung			250,-- bis 750,-- € (250,-- bis 750,-- €)
Menge über 5 cbm			750,-- bis 2.500,-- € (750,-- bis 2.500,-- €)
<b>16. Lagerung von Schlammigen Stoffen (z. B. Fäkalien, Klärschlamm) und Abfällen aus Tierhaltungen</b>			
Verunreinigung durch kleine Menge von Fäkalien (z. B. Hundekot an Orten, an denen be- sondere Beeinträchtigungen auftreten, insbe- sondere Gehwege, Fußgängerzone, Kinderspiel- plätze, Grünanlagen, Stadtpark u. ä.			30,-- € * (10,-- * bis 30,-- € *)
Menge bis 1 cbm		250€	150,-- € (50,-- bis 250,-- €)
Menge von mehr als 1 bis 5 cbm			250,-- bis 750,-- € (250,-- bis 750,-- €)
Menge über 5 cbm			750,-- bis 2.500,-- € (750,-- bis 2.500,-- €)

## 32-2

---

### 17. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Schlachtabfällen und Tierkadavern

Menge bis 20 kg 50€ bis 150€ 25,-- \* bis 150,-- €  
(25,-- \* bis 150,-- €)

Menge darüber 300€ bis 2.500€ 150,-- bis 2.500,-- €  
(150,-- bis 2.500,-- €)

### 18. Nichtanzeige eines Kompostierplatzes

1.000€ 500,-- €  
(50,-- bis 2.500,-- €)

### 19. Nichtanzeige des Verbrennens von nicht nur geringen Mengen pflanzlicher Abfälle

100€ bis 500€ 25,-- \* bis 500,-- €  
(25,-- \* bis 1.000,-- €)

### 20. Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung wegen

(25,-- \* bis 1.500,-- €)

a) Nichtbeachtung bzw. Unterschreitung von Mindestabständen

50€ bis 500€ 25,-- \* bis 500,-- €

b) Nichtbeachtung des Verbrennungsverbotes gem. § 4 Abs. 2 PflanzAbfV

50,-- bis 1.500,-- €

c) Nichtbeachtung eines Verbrennungsverbotes aus anderen Gründen

50,-- bis 1.500,-- €

d) Zuwiderhandlung gegen Auflagen

25,--\* bis 300,-- €

Im Rahmen der Umsetzung des Projektes „Saubere Stadt“ sollen auch für die bußgeldbewehrten Verbotstatbestände der „Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen sowie in den Anlagen der Kreisstadt Homburg“ vom 19.06.1995 Regel-/Richt-werte für Verwarnungs-/Bußgelder durch den Rat beschlossen werden. Verstöße gegen die dort geregelten Verbote können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden (§ 63 Abs. 2 SPOIG).

### 21. Zuwiderhandlung gegen

a) die allgemeinen Verhaltensregeln des § 2 Abs. 1

35,-- € \*

b) das Anlagenbenutzungsverbot des § 3 Abs. 3

35,-- € \*

c) die Pflicht nach § 4 Abs. 2, aus Pflanzen bestehende Einfriedungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nachzuschneiden

35,-- \* bis 100,-- €

- d) die Verbote nach § 5 Abs. 2 und 3, Hunde auf Liegewiesen mitzunehmen oder Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen oder in Weiher oder Gewässer in öffentlichen Anlagen zu lassen 25,-- € \*
- e) die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 S. 2, Hunde außerhalb befriedeten Besitztums so zu beaufsichtigen und zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht zu Schaden kommen 50€ bis 300€  
35,-- \* bis 300,-- €
- f) die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 S. 3, Hunde mit einem Körpergewicht von mehr als 20 kg oder einer Schulterhöhe von mehr als 40 cm stets an der Leine zu führen 50€ bis 300€  
35,-- \* bis 300,-- €
- g) das Anleingebot nach § 5 Abs. 1 S. 5 für Hunde im Stadtpark 50€ bis 300€  
35,-- \* bis 300,-- €
- h) das Verbot nach § 5 Abs. 4, Hunde auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen abkoten zu lassen ohne den Hundekot unverzüglich zu beseitigen 30,-- € \*  
(s. o. Ziff. 16)  
50€ bis 100€
- Ergänzung um i) das Taubenfütterungsverbot des § 6 35,-- \* bis 100,-- €  
Fütterungsverbot von  
Wasservögeln j) die Aufenthaltsbestimmungen nach § 7 Abs. 1 25,-- € \*  
Grund: Überdüngung,  
Gesundheitsschäden  
auf Spielplätzen  
Wasservogel, k) das Verbot des § 7 Abs.3, Tiere auf Spielplätzen mit sich zu führen 50€ bis 100€  
Rattenvermehrung 25,-- \* bis 100,-- €
- l) das Verbot des § 8, Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Schachtdeckel zu verdecken 20,-- € \*
- m) das Badeverbot nach § 9 Abs. 1 für fließende und stehende Gewässer 35,-- \* bis 100,-- €
- n) die Verpflichtung nach § 9 Abs. 2, die Einrichtung einer Badeanstalt an einem Gewässer genehmigen zu lassen 300,-- €
- o) die Vorschriften nach § 11, welche die geordnete Benutzung von öffentlichen Papierkörben und Sammelbehältern regeln 30,-- \* bis 400,-- €

## 32-2

---

- |  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| p) die Verpflichtung des § 12 Abs. 1, Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, Gewässer oder in den Boden gelangen können, zu unterlassen | 200€ bis 1.000€<br>100 bis 1.000,-- € |
| q) das Verbot des § 13 Abs. 1, Straßen, Anlagen oder öffentliche Gebäude oder Zubehör oder sonstige Nebenanlagen zu bemalen, beschriften oder zu besprühen oder ohne die erforderliche Genehmigung zu plakatieren  | 200€ bis 1.000€<br>100 bis 1.000,-- € |
| r) das Verbot des § 14, Grünstreifen oder Grünflächen mit Fahrzeugen zu beparken   | 100€ bis 200 €<br>50,-- bis 200,-- €  |

\*) Erledigung durch Verwarnungsverfahren möglich